

Kompakt-Ausgabe	Februar 2011
<p>Aktuelle Steuer-Information KOMPAKT 02/11</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Tipps und Hinweise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 1 ... für alle Steuerzahler..... 1 Haushaltsbegleitgesetz 2011: Sparmaßnahmen in vielen Bereichen Krankenkassenbeiträge: Neue Kontrollen für den Sonderausgabenabzug</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 2 ... für Unternehmer..... 2 Ist-Besteuerung: BFH versagt Steuerberatungs-GmbH die Ist-Besteuerung! Kleinunternehmerregelung: EU-Staaten dürfen ausländische Unternehmer ausschließen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 3 ... für GmbH-Geschäftsführer..... 3 Darlehensverluste: Wann liegen nachträgliche Anschaffungskosten vor?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 4 ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer..... 3 Arbeitszimmer: Neues Abzugspotential für Außendienstmitarbeiter und Lehrer</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 5 ... für Hausbesitzer..... 4 Umsatzsteuer: Option sollte gut überlegt sein</p> <p>Wichtige Steuertermine Februar 2011</p> <p>10.02. Umsatzsteuer Lohnsteuer Solidaritätszuschlag Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.</p> <p>15.02. Grundsteuer Gewerbesteuer</p> <p>Zahlungsschonfrist: bis zum 14.02. bzw. 18.02.2011. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!</p>

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Haushaltsbegleitgesetz 2011

Sparmaßnahmen in vielen Bereichen

Das Haushaltsbegleitgesetz 2011 soll bis 2014 ein Entlastungsvolumen von rund 19 Mrd. € bringen und beinhaltet verschiedene Vorhaben, die Unternehmen und Privatpersonen entweder direkt oder mittelbar betreffen. Nachfolgend die acht wichtigsten Punkte:

Das **Elterngeld** wird bei einem Nettoeinkommen im mittleren Verdienstbereich abgesenkt: von 67 % auf 65 % ab einem zu berücksichtigenden Einkommen von 1.240 €. Bei einem Monatseinkommen von 2.500 € zahlt der Staat also 50 € weniger im Monat. Um weiterhin den Höchstbetrag von 1.800 € zu erhalten, muss der Monatsverdienst 2.770 €, also 70 € mehr als zuvor betragen. Die Anrechnungsfreiheit des Elterngeldes wird bei Arbeitslosengeld II (ALG II), Sozialhilfe und Kinderzuschlag aufgehoben; insoweit entfällt der Sockelbetrag von 300 € im Monat. Der Elterngeldanspruch fällt weg, wenn die berechnete Person im Jahr ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 250.000 € erzielt. Diese Schwelle ist an das Niveau angenähert, ab dem die Reichensteuer anfällt.

Die Höhe der **Luftverkehrssteuer** hängt von der Entfernung zum Zielort ab und beträgt 8 € für Kurzstrecken bis 2.500 km, 25 € für Mittelstrecken zwischen 2.500 km und 6.000 km und 45 € für Langstrecken ab 6.000 km. Da die neue Steuer regelmäßig auf die Flugpreise aufgeschlagen und somit direkt an den Fluggast weitergegeben wird, werden Geschäfts- und Dienstreisen teurer. Alternativ bieten sich grenznahe Flughäfen (z.B. Luxemburg, Basel oder Maastricht) an.

Steuerschulden werden dann als Masseverbindlichkeiten qualifiziert, wenn sie von einem vorläufigen Insolvenzverwalter begründet wurden. Änderungen in der **Insolvenzordnung** sollen die Position von Finanzverwaltung und Sozialkassen als Pflichtgläubiger im Insolvenzverfahren gegenüber anderen abgesicherten und bevorrechtigten Insolvenzgläubigern verbessern.

Durch Änderungen im **Energie-** und im **Stromsteuergesetz** erwartet die Bundesregierung geringfügige Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine oder das Verbraucherpreisniveau. Durch die Einschränkung der Steuerbegünstigungen für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft ist eine Erhöhung der Energiebezugskosten zu erwarten.

Durch die Reduzierung von **Subventionen aus der ökologischen Steuerreform** für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft in 2011 und 2012 müssen betroffene Unternehmen mit einer höheren Belastung rechnen. Dies hat auch geringfügige Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine oder das Verbraucherpreisniveau.

Neu ist ab 2011 ein zusätzlicher **Bundeszuschuss** von 2 Mrd. € für den **Gesundheitsbereich** zur Beitragsstabilisierung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Damit besteht die Chance, dass die Kassen von ihren Mitgliedern keine (weiteren) Zusatzbeiträge fordern und Unternehmer nicht mit zusätzlichen Arbeitgeberbeiträgen belasten.

Die **Pflicht der Bezieher von (ALG II) zur gesetzlichen Rentenversicherung** entfällt. In der Regel vermindert sich die monatliche Rentenzahlung um derzeit bis zu 2,09 € pro Jahr des ALG II-Bezugs.

Die Zeit des Bezugs von **ALG II** wird als **Anrechnungszeit** berücksichtigt, um Lücken in der Versicherungsbiografie zu vermeiden und insbesondere bestehende Anwartschaften auf Erwerbsminderungsrenten aufrechtzuerhalten.

Krankenkassenbeiträge

Neue Kontrollen für den Sonderausgabenabzug

Ab 2011 gibt es einige **gesetzliche Neuerungen beim Sonderausgabenabzug**. Sie betreffen den Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, vor allem um Gestaltungsmissbrauch zu verhindern, nachdem diese Prämien durch das Bürgerentlastungsgesetz seit 2010 deutlich besser absetzbar sind.

Sonderausgaben und damit auch Versicherungsbeiträge zählen grundsätzlich **in dem Jahr, in dem sie geleistet werden**. Dieses Abflusssprinzip **gilt** aber **nicht mehr** für Beiträge, die dem Erwerb eines Versicherungsschutzes **für spätere Jahre** dienen, soweit sie das 2,5-Fache derjenigen Beiträge übersteigen, die für den Veranlagungszeitraum gezahlt wurden. Dieser übersteigende Betrag wird erst in dem Jahr steuerlich berücksichtigt, für das er geleistet wurde. Eine **Ausnahme** ist für Beiträge zum Erwerb eines **Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungsschutzes** im Alter vorgesehen, die der unbefristeten Beitragsminderung nach Vollendung des 62. Lebensjahres dienen. Diese können weiterhin unbegrenzt im Jahr des Abflusses abgezogen werden.

Der **Abzug der Aufwendungen für die Kranken- und Pflegevorsorge** knüpft an die tatsächlich geleisteten Beiträge an und erfolgt nur, wenn der Beitragszahler der Finanzverwaltung alle **Angaben mitteilt**, die für die steuerliche Berücksichtigung erforderlich sind. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn die Daten mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder der Rentenbezugsmitteilung an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Muss der Betroffene beispielsweise einen Zusatzbeitrag zahlen, **erstreckt sich die Einwilligung** aus Vereinfachungsgründen **auf alle sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Zahlungsverpflichtungen**. So sind trotz der Erhebung von Zusatzbeiträgen keine gesonderten Einwilligungserklärungen erforderlich.

Die Daten, die für die Berücksichtigung der Beiträge zum **Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungsschutz** erforderlich sind, werden der Finanzverwaltung im Rahmen der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung, der Rentenbezugsmitteilung oder durch das jeweilige Versicherungsunternehmen mitgeteilt. Da die Daten bereits elektronisch vorliegen, kann die Finanzverwaltung sie entsprechend verarbeiten. Sind Versicherungsnehmer und

versicherte Person nicht identisch, sind **auch die Steuer-Identifikationsnummer und das Geburtsdatum** des Versicherungsnehmers erforderlich. So wird überprüft, ob nicht für Dritte gezahlte Prämien abgesetzt werden.

2. ... für Unternehmer

Ist-Besteuerung

BFH versagt Steuerberatungs-GmbH die Ist-Besteuerung!

Freiberufler können als Unternehmer ihre Umsätze grundsätzlich nach vereinnahmten Entgelten versteuern (Ist-Besteuerung), soweit sie ihren Gewinn mittels Einnahmenüberschussrechnung ermitteln. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eine Steuerberatungs-GmbH ihre **buchführungspflichtigen Umsätze nicht nach vereinnahmten Entgelten versteuern** darf. Diese Umsätze müssen bereits bei Beendigung der sonstigen Leistung und somit vor Erhalt des Entgelts versteuert werden. Hierdurch kann es zum Teil zu erheblichen Liquiditätsnachteilen kommen.

Kleinunternehmerregelung

EU-Staaten dürfen ausländische Unternehmer ausschließen

Mit der sogenannten **Kleinunternehmerregelung** sind Sie als Unternehmer **von der Umsatzsteuer in Deutschland befreit**, soweit Ihr Jahresumsatz im **vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 €** nicht überstiegen hat und im **laufenden Jahr 50.000 €** voraussichtlich nicht übersteigen wird. Bei der Neugründung eines Unternehmens im laufenden Kalenderjahr ist der Umsatz zu schätzen. Bestand das Unternehmen nicht das ganze Kalenderjahr, sind die Beträge anteilig zu kürzen.

Beachtlich im Zusammenhang mit der Kleinunternehmerregelung ist, dass sie nur für Unternehmer gilt, die **in Deutschland ansässig** sind. Da es aber auch in anderen Mitgliedstaaten entsprechende Regelungen gibt, können Sie von dieser Vorschrift nicht nur im Inland, sondern auch in anderen Staaten der EU betroffen sein.

Beispiel: Sie vermieten in Österreich ein Gebäude umsatzsteuerpflichtig. Ihr Jahresumsatz übersteigt die Grenze für Kleinunternehmer in Österreich zwar nicht. Trotzdem müssen Sie die Umsatzsteuer vom ersten Euro an abführen, da Sie Ihren Sitz nicht in Österreich haben.

Bislang war fraglich, ob die einzelnen **EU-Mitgliedstaaten die ausländischen Unternehmer von der Kleinunternehmerregelung ausschließen** können. Der Europäische Gerichtshof hat nun entschieden, dass diese Ungleichbehandlung **zulässig** ist. Das bedeutet, dass die Staaten ihre inländischen Kleinunternehmer weiterhin bevorzugen können.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Darlehensverluste

Wann liegen nachträgliche Anschaffungskosten vor?

Befindet sich ein GmbH-Gesellschafterdarlehen nicht im Betriebs-, sondern im Privatvermögen (beispielsweise weil keine Betriebsaufspaltung vorliegt), wirken sich **Wertminderungen** oder gar ein Komplettverlust des Darlehens grundsätzlich nicht aus. Unter Umständen kann der Verlust jedoch als **nachträgliche Anschaffungskosten** auf die Beteiligung gesehen werden, wenn das Darlehen **gesellschaftsrechtlich veranlasst** war.

Die gesellschaftsrechtliche Veranlassung wird dabei zunächst nach den zivilrechtlichen Regeln untersucht. Maßgeblich ist das sogenannte **Eigenkapitalersatzrecht**, das durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) reformiert wurde. Kern der Neuregelungen ist eine umfassende gesetzliche Nachrangigkeit aller Rückzahlungsansprüche aus Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz. Das heißt, **der Anteilseigner selbst wird zuletzt aus der Insolvenzmasse befriedigt**. Die Finanzverwaltung unterscheidet vier Fallgruppen:

1. **Hingabe des Darlehens in der Krise:** Ein in der Krise der Gesellschaft gewährtes Darlehen wird mit dessen Nennwert als nachträgliche Anschaffungskosten berücksichtigt.
2. **Stehengelassene Darlehen:** Das sind solche Kapitalüberlassungen, die vor Krisenbeginn gewährt und nicht rechtzeitig gekündigt wurden (wie es ein Fremder getan hätte). Im Hinblick auf die nachträglichen Anschaffungskosten stellt die Finanzverwaltung auf den gemeinen Wert zu dem Zeitpunkt ab, in dem der Gesellschafter das Darlehen mit Rücksicht auf das Gesellschaftsverhältnis nicht abzieht. Dieser Wert kann deutlich unter dem Nennwert liegen.
3. **Finanzplandarlehen:** Dabei handelt es sich um Darlehen, die von vornherein bei der Kapitalausstattung der Gesellschaft einbezogen worden und zur Aufnahme der Geschäfte notwendig sind. Sie sind dem Eigenkapital gleichgestellt und führen in Höhe des Nennwerts zu nachträglichen Anschaffungskosten.

4. **Krisenbestimmte Darlehen:** Laut Finanzverwaltung gelten auch hier die Grundsätze für Finanzplandarlehen. Allerdings wird unterschieden, ob sich die Krisenbestimmung aus vertraglichen Vereinbarungen oder der gesetzlichen Neuregelung durch das MoMiG ergibt. Im ersten Fall führt der Ausfall in Höhe des Nennwerts des Darlehens zu nachträglichen Anschaffungskosten. Im zweiten Fall richten sich die nachträglichen Anschaffungskosten nach dem gemeinen Wert.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Arbeitszimmer

Neues Abzugspotential für Außendienstmitarbeiter und Lehrer

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) verstößt die ab 2007 eingeführte **Neuregelung beim häuslichen Arbeitszimmer gegen die Verfassung**, und zwar insoweit, als die Aufwendungen auch dann nicht steuerlich berücksichtigt werden, wenn Arbeitnehmern oder Selbständigen für ihre betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht**. Durch das Jahressteuergesetz 2010 wurde die Kürzung insoweit wieder zurückgenommen und die bis 2006 geltende Rechtslage wieder hergestellt. Daher ist der Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer **bis zur Höhe von jährlich 1.250 €** möglich, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Hiervon profitieren insbesondere Lehrer, Dozenten, Handelsvertreter und sonstige Außendienstmitarbeiter.

Allerdings kann die Gesetzesänderung nur in **noch nicht bestandskräftigen Steuerfestsetzungen** nachträglich berücksichtigt werden. Während dies für die anstehende Einkommensteuererklärung 2010 unproblematisch ist, hängt die Steuerrückzahlung für die Jahre 2007 bis 2009 davon ab, **ob der Fall noch offen ist**. Das kann für Arbeitnehmer, Freiberufler und Unternehmer in fünf verschiedenen Situationen der Fall sein:

- Es wurde bisher noch keine Erklärung für das entsprechende Jahr abgegeben.
- Bislang ist kein Steuerbescheid ergangen, weil das Finanzamt die eingereichten Formulare noch nicht bearbeitet hat.
- Das Finanzamt hat den Steuerbescheid hinsichtlich der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer vorläufig festgesetzt.
- Der gesamte Einkommensteuerbescheid steht noch unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.
- Gegen den Steuerbescheid ist Einspruch eingelegt worden, über den das Finanzamt noch nicht unanfechtbar entschieden hat.

Hinweis: Der Abzug von Werbungskosten und Betriebsausgaben entfällt weiterhin, wenn das häusliche Arbeitszimmer zwar zu mehr als 50 % der gesamten Tätigkeit beruflich genutzt wird, es aber nicht den qualitativen Schwerpunkt darstellt (etwa bei Arbeiten nach Feierabend und am Wochenende). Diese Einschränkung hatte das BVerfG nicht bemängelt. Stellt das häusliche Arbeitszimmer hingegen den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung dar, lassen sich sämtliche Aufwendungen von der Steuer absetzen.

5. ... für Hausbesitzer

Umsatzsteuer

Option sollte gut überlegt sein

So paradox dies auch klingen mag: Steuern zu zahlen kann sich für Sie bei der Umsatzsteuer durchaus lohnen. Denn die Umsatzsteuer kann sich durch die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs auch entlastend auswirken. Gerade bei großen Investitionen, wie sie in der Gründungsphase eines Unternehmens vorkommen, stellt der **Vorsteuerabzug** einen erheblichen **Liquiditätsvorteil** dar.

Beispiel: Sie beabsichtigen, Ihre Kfz-Werkstatt komplett zu modernisieren. Dazu ist ein Investitionsvolumen von 119.000 € erforderlich. Durch den Vorsteuerabzug von 19 % werden Sie aber tatsächlich nur mit dem Nettobetrag von 100.000 € wirtschaftlich belastet, da Sie die 19.000 € vom Finanzamt erstattet bekommen.

Der Vorsteuerabzug **setzt** allerdings **voraus**, dass Sie selbst **umsatzsteuerpflichtige Umsätze** tätigen. Ärzte kommen beispielsweise nicht in den Genuss des Vorsteuerabzugs, da ihre Leistungen umsatzsteuerfrei sind. Grundsätzlich besteht keine Wahlmöglichkeit, einen Umsatz steuerfrei oder steuerpflichtig zu behandeln. Bei der **Vermietung** von Grundstücken lässt Ihnen der Gesetzgeber allerdings unter Umständen die **Wahl (Option)**. Sofern Ihr Mieter fast ausschließlich umsatzsteuerpflichtige Umsätze tätigt, können Sie freiwillig zur Umsatzsteuer optieren.

Beispiel: Sie bauen ein großes Mietshaus. In die zwei Ladenlokale im Erdgeschoss ziehen eine Boutique und ein Nagelstudio als Mieter ein. Beide tätigen steuerpflichtige Umsätze, so dass eine Option zur Umsatzsteuer möglich ist. Nutzt ein Arzt die erste Etage, ist dagegen keine Wahl möglich, da er nur steuerfreie Umsätze ausführt. Auch die Nutzung durch einen Mieter zu privaten Wohnzwecken berechtigt nicht zur Option. Die Wahlmöglichkeit kann sich also auf **einzelne Gebäudeteile** beziehen.

Auf diese Weise ist bestenfalls die gesamte Vorsteuer oder zumindest ein Teil abzugsfähig. Bei den hohen Investitionskosten einer Immobilie führt dies zu einer deutlich spürbaren Entlastung.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat die Möglichkeit zur Option nun **eingeschränkt**. Betroffen sind Fälle, in denen erst später zur Umsatzsteuer optiert oder eine Wahl nachträglich rückgängig gemacht wird. Beides ist, was den **nachträglichen Wechsel von und zur Option** angeht, grundsätzlich zulässig. Das BMF hat je jedoch die **zeitliche Grenze bis zum Anschluss des Veranlagungsverfahrens** gesetzt.

Hinweis: Ob es für Sie vorteilhaft ist, zur Umsatzsteuer zu optieren, sollten Sie vor einer größeren Immobilieninvestition mit uns klären, um dann den steuerlich günstigsten Weg einschlagen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens